

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 10/2014 vom 9. Oktober 2014

Herzlich Willkommen zur **153. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### Ortsfeste Anlagen

(von Richard Rastetter, Bundesnetzagentur, Marktüberwachung BW (DLZ3), Karlsruhe, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de))

Bei ortsfesten Anlagen gibt es wie in allen Bereichen Übergangszonen, wo sich die Dinge nicht sofort klar zuordnen lassen. Nachfolgende Ausführungen sollen daher dieses Thema etwas beleuchten.

Die EU wendet den Begriff des Betriebsmittels auf Geräte und ortsfeste Anlagen an. Für beide gibt es unterschiedliche Regelungen. Als Geräte werden solche Betriebsmittel betrachtet, die immer wieder an andere Orte verbracht werden und in ortsfeste Anlagen eingebaut werden können, wohingegen eine ortsfeste Anlage dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert wurde. Ortsfeste Anlagen entsprechen daher meist den spezifischen Bedürfnissen des Betreibers; siehe hierzu §3 Nr. 1 bis 3 EMVG.

Bei einer Anlage vor Ort, die für sich in der Gesamtheit eine individuelle Konstellation bildet, würde man demnach von einer "ortsfesten Anlage" sprechen. Dabei liegt der Focus mehr auf individuelle Konstellation als auf ortsfest. Eine Maschine kann durchaus am Boden verankert ortsfest sein, so dass man die Anlage nicht ohne wegschrauben fortbewegen könnte; z.B. eine Drehbank oder CNC-Fräsmaschine. Hier muss man den Begriff des Inverkehrbringens mit einbeziehen. Solche Betriebsmittel werden als fertige Geräte in den Verkehr gebracht.

Beispiel: Aus früheren Tagen kenne ich noch die Funkerosionsmaschine. Diese Maschinen werden für sich als einzelne Geräte angeboten. Schon aufgrund ihres Gewichtes war diese Maschine quasi ortsfest. Im Sinne der EMV-Richtlinie handelt es sich jedoch um ein Gerät, welches mit CE zu kennzeichnen ist. Wenn wir uns hingegen eine Zusammenschaltung von Gerätschaften in einer Produktionshalle vorstellen, so können wir dort einen Schaltschrank und mehr oder weniger daran angeschlossene Geräte (Stellmotoren, Lüfter, Kühlaggregate, Heizelemente usw.) vorfinden, die via Schaltschrank gesteuert werden. Alle einzelnen Geräte können für sich ein CE-Kennzeichen tragen und wurden möglicherweise sogar zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Verkehr gebracht. Diese Geräte sind aber alle mit dem

Schaltschrank verbunden und bilden eine Anlage. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse dürfte eine solche Anlage einmalig sein. Das wäre dann im Sinne des Gesetzes eine ortsfeste Anlage.

*Was sagt das EMVG unter §3 Nr.3 zur ortsfesten Anlage:*

*Im Sinne des Gesetzes ist ein Betriebsmittel dann eine ortsfeste Anlage wenn eine besondere Verbindung von Geräten unterschiedlicher Art oder weiteren Einrichtungen mit dem Zweck besteht, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden.*

Wie schon beschrieben, kann die Anlage aus mehreren Einzelgeräten bestehen, die für sich genommen im Sinne des EMVG jeweils ein Gerät darstellen und individuell mit einem CE-Kennzeichen in Verkehr gebracht werden. Wie in §12 EMVG nachlesbar, wird für eine ortsfeste Anlage als Ganzes betrachtet keine CE-Kennzeichnung vergeben und auch keine Konformitätserklärung ausgestellt. Das gilt als Ausnahme auch für Geräte, die für eine bestimmte Anlage hergestellt werden und die anderweitig nicht auf dem Markt erhältlich sind [§12 Abs.2 EMVG]. Das heißt aber nicht, dass der Betreiber damit einen Freibrief bekommt und kein Augenmerk mehr auf die elektromagnetischen Verhältnisse richten muss. Eine ortsfeste Anlage stellt gemäß EMVG ein Betriebsmittel dar, welches entsprechend §4 Abs.1 EMVG nach den Regeln der Technik herzustellen ist.

Darunter versteht man:

1. Dass Betriebsmittel kein Niveau elektromagnetischer Störungen verursachen dürfen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht mehr möglich ist.
2. Dass ein Betriebsmittel bei bestimmungsgemäßem Betrieb unempfindlich gegenüber zu erwartenden elektromagnetischen Störungen ist, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Wegen der Komplexität solcher Anlagen, hat der Gesetzgeber daher eine ausführliche Dokumentation gefordert, aus der sich z.B. Konformitätserklärungen der einzelnen Komponenten und die Zusammenschaltung der Geräte entnehmen lassen. Nach der neuen EMV-Richtlinie 2014/30/EU die seit 18.04.2014 in Kraft ist, werden im Anhang I Nr. 2 für ortsfeste Anlagen besondere Anforderungen beschrieben. So ist demnach die Installation und vorgesehene Verwendung der Komponenten zu beschreiben und nach den Regeln der Technik zu installieren.

Das Gegenteil zur ortsfesten Anlage wäre eine mobile Anlage. Das sind z.B. Übertragungswagen von Rundfunkanstalten, die mit Technik vollgepfropft sind. Für die Zeit der Übertragungen sind diese zwar ortsfest, werden danach aber an einem anderen Ort wieder eingesetzt. Gleiches gilt für Schausteller, die heute ein Karussell hier und morgen dort aufbauen.

Wie Sie sehen, kann man das Thema nicht an der Größe ausmachen, sondern nur am Thema wie wird die Anlage bzw. deren Geräte in den Verkehr gebracht. Ob eine Anlage in einem Kleingewerbe oder in einer großen Industrieanlage integriert ist, spielt hier keine Rolle. Leider ist diese Thematik nicht so leicht abgrenzbar wie bei den Kraftfahrzeugen, wo ab einem bestimmten zulässigen Gesamtgewicht vor uns kein PKW sondern ein LKW steht.

Damit die Verwirrung nicht gleich abklingt hier noch ein anderes Beispiel von kleinen ortsfesten Anlagen. Sie haben sich einen PC gekauft. Maus und Tastatur hatten Sie vielleicht noch von Ihrem Vorgängermodell. Außerdem kaufen Sie sich noch einen Drucker dazu. Ihre Frau schenkt Ihnen zu Weihnachten noch eine externe Festplatte usw. Im Laufe der Zeit entsteht auch hier vor Ort eine quasi individuelle ortsfeste Anlage, da die Konstellation von Ihren Räumlichkeiten und der Vernetzung der Geräte untereinander sowie vom Aufbau und Platzierung der Geräte abhängt. Ich glaube, dass auch diese "ortsfeste Anlage" in ihrer Struktur einmalig ist. Wenn man diese PC-Anlage in seinem Haus mit einem Übertragungswagen vergleicht, wird man feststellen, dass es auch durchaus kleine ortsfeste Anlagen gibt. Wenn jedoch eine Person dazu übergeht und ein Set zusammenstellt, in dem er in einer Verpackungseinheit einen PC, Drucker, Tastatur, Maus und damit ein Komplettsystem xyz in den Verkehr bringt, dann obliegt es derjenigen Person sicherzustellen, dass dieses System nach dem Aufbau den Anforderungen nach §4 EMVG gerecht wird. Bestimmt wurden solche Angebote bei ALDI, LIDL,

NORMA, etc. schon wahrgenommen. Solche Verpackungseinheiten werden dann meist aber in einer Stückzahl aufgelegt, die in den vierstelligen Bereich reingehen. Für derartige Systeme hat der Hersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine EG-Konformitätserklärung auszustellen. Meist ist auf jedem der Geräte schon eine CE-Kennzeichnung drauf, da die einzelnen Komponenten jeweils für sich bereits in Verkehr gebracht wurden.

Für die beiden Worte „Ortsfeste Anlage“ gibt es per Gesetz keinen Spielraum, um verschiedene Situationen reininterpretieren zu können. Klarheit kann man sich immer nur über die Schiene des Inverkehrbringens der Betriebsmittel verschaffen.

Kontakt: [Richard.Rastetter@bnetza.de](mailto:Richard.Rastetter@bnetza.de)

## AKTUELLES

### Neues vom Abmahnanwalt

Wie uns zu Ohren gekommen ist, gibt es anscheinend in Süddeutschland wieder einen Rechtsanwalt mit größeren finanziellen Löchern in der Kanzleikasse. Anders ist es jedenfalls nicht zu erklären, dass er versucht, mit dem Versand von Abmahnungen an Hersteller, Importeure und möglicherweise auch an Händler von Kopfhörern, an deren Geld zu kommen. Den Abgemahnten wird dabei immer vorgeworfen, sie würden die Kopfhörer unrechtmäßig mit einer CE-Kennzeichnung versehen, da Kopfhörer unter keine der EU-Produktrichtlinien fallen würden.

Nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur als zuständige Marktaufsichtsbehörde kann dazu Folgendes festgestellt werden:

- Schnurlose Kopfhörer, die mit Funk arbeiten, unterliegen der Richtlinie 1999/5/EG über Telekommunikationsendeinrichtungen und Funkanlagen und benötigen daher in jedem Fall eine CE-Kennzeichnung.
- Die Notwendigkeit einer Kennzeichnung von Kopfhörern mit Kabel ist in der Tat interpretationsfähig. Ein Kopfhörer ist im Sinne des EMVG ein Gerät, d. h. ein für den Endnutzer bestimmtes fertiges Produkt mit einer eigenständigen Funktion, welches gemäß §3 Begriffsbestimmungen Nr.2 a) zunächst einmal unter das o. g. Gesetz fällt. Die Ausnahmen in §2 Nr.3 a)+b) EMVG sind aber derart unklar formuliert, dass man bei den Kopfhörern am Markt tatsächlich beide Varianten (mit CE und ohne CE) sehen kann.

In jedem Fall aber ist die CE-Kennzeichnung eines solchen Kopfhörers nach erfolgtem Konformitätsbewertungsverfahren grundsätzlich zulässig bzw. in Ordnung.

- Eine CE-Kennzeichnung nach der RoHS II – Richtlinie 2011/65/EU kann, abhängig vom Aufbau des Kopfhörers, zukünftig notwendig, aber derzeit noch nicht erforderlich sein. Eine vor Ablauf der Übergangsfrist durchgeführte Kennzeichnung ist aber kein Grund zur Abmahnung.

Sollten Sie eine solche Abmahnung erhalten, dann bezahlen Sie die Abmahnung nicht und wenden Sie sich einen seriösen Rechtsanwalt mit gefülltem Kühlschrank und/oder an die Industrie- und Handelskammer (IHK). Auch dort werden ungerechtfertigte Abmahnungen immer wieder gerne gesammelt.

Dem abmahnenden Rechtsanwalt hingegen empfehlen wir die Teilnahme an einem Seminar zur CE-Kennzeichnung.

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Finnland:**

Entwurf der Vorschrift 15AG/2014 M der Behörde für Telekommunikation zur Regelung der Genehmigung und Nutzung von Gemeinschaftsfrequenzen durch freie Funksender (Notifizierung 2014/0442/FIN - V20T)

Die Vorschrift 15AG/2014 M dient der Regelung von Funkgeräteklassen, die von Einzelgenehmigungen befreit sind. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Funkfrequenznutzungsplan (Entwurf der Vorschrift 4R/2014 M der Behörde für Telekommunikation). Durch den Entwurf der Vorschrift 15AG/2014 M wird gleichzeitig ein Genehmigungssystem festgelegt, da für die Nutzung sonstiger Funksender gemäß dem Gesetz über Funkfrequenzen und Telekommunikationsgeräte Genehmigungen erforderlich sind. Der Entwurf aktualisiert die derzeit geltende Vorschrift 15 AF/2013.

Einen gemeinschaftlichen Regelungsrahmen stellt die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften dar. Den nationalen Regelungsrahmen bildet das Gesetz über die Informationsgesellschaft, das am 1.1.2015 in Kraft treten soll und das als Grundlage entsprechender früherer Bestimmungen dienende Gesetz über Funkfrequenzen und Telekommunikationsgeräte (1015/2001) aufhebt.

Die Vorschrift gilt für diejenigen Funksender, die auf den im Anhang der Vorschrift zugeteilten Sammelfrequenzen betrieben werden und die Anforderungen des Gesetzes über Funkfrequenzen und Telekommunikationsgeräte erfüllen.

### **Österreich:**

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler) erlassen werden. (Notifizierung 2014/0455/A - I10)

Von der Verordnung sind Messgeräte betroffen, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen und die zur Ermittlung thermischer Energie für flüssige Wärmeträger dienen. Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler) sind nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung (MEG), eichpflichtig. Es müssen daher die notwendigen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festgelegt werden.

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden

Von der Verordnung sind Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen betroffen, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen. Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen sind nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a und b Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl.

Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, eichpflichtig. Es müssen daher die notwendigen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festgelegt werden.

### **Tschechische Republik:**

Entwurf eines Gesetzes über medizinische Geräte und über die Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 634/2004 über Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung (Notifizierung 2014/0457/CZ - S10S)

Betroffen sind Medizinische Geräte, wie sie in der Richtlinie des Rates 93/42/EWG über medizinische Geräte, der Richtlinie des Rates 98/79/EG über In-Vitro-Diagnostika und in der Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte definiert sind.

Das neue Gesetz wird den Entwurf, die Beurteilung der Konformität, die Herstellung, die Verschreibung, den Vertrieb, den Verkauf, die Abgabe, die Verwendung, die Wartung und die Reparatur bis zur anschließenden Entsorgung für medizinische Geräte regeln.

Das Gesetz regelt die Pflichten des Herstellers und der sonstigen Personen, die mit medizinischen Geräten umgehen, einschließlich der medizinischen Dienstleister sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben. Bestandteil des Gesetzes ist auch die Verteilung der staatlichen Zuständigkeiten. An das Gesetz knüpfen die Regierungsverordnungen an, die allein der Umsetzung des Gesetzes dienen und detailliert den Prozess der Konformitätsbeurteilung festlegen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes kommt es zu einer Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 634/2004 über Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel der neuen rechtlichen Regelung ist die Erhöhung des Schutzes der Patienten sowie der medizinische Geräte verwendenden dritten Personen. Die bisherige rechtliche Regelung ist langfristig nicht ausreichend, wobei die aktuellen Probleme nicht durch Exekutiv- oder Novellierungsmaßnahmen gelöst werden können.

Das Gesetz errichtet zugleich ein Nationales Informationssystem für medizinische Geräte und ein Register der medizinischen Geräte, die den Organen der öffentlichen Verwaltung, der fachlichen und laienhaften Allgemeinheit den Zugang zu Informationen über medizinische Geräte, die in der Tschechischen Republik verwendet und verkauft werden, ermöglicht.

Das Gesetz ist so konzipiert, dass es den aktuellen Trends der Legislative und Exekutive der Europäischen Union entspricht und mit minimalsten Änderungen auch in Bezug auf die neuen in Vorbereitung befindlichen Europäischen Verordnungen voll kompatibel ist.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

#### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.*

### **Argentinien:**

Kennzeichnung von Medizinprodukten aus Naturkautschuk (Notifizierung G/TBT/N/ARG/286)

### **Brasilien:**

Ministergesetz Nr. 276 vom 12. Juli 2010 über Motorradhelme (Notifizierung G/TBT/N/BRA/384)

Ministergesetz Nr. 287 vom 24. Juli 2012 über die Konformitätsbewertung von Drähten, Kabeln und elektrischen Leitungen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/494)

Verordnung Nr. 293 vom 11. Juni 2013 über die technischen Anforderungen an Trinkwasserspender (Notifizierung G/TBT/N/BRA/534)

Verordnung Nr. 393 vom 6. August 2013 über die elektrische Sicherheit und Energieeffizienz von Fernsehgeräten (Notifizierung G/TBT/N/BRA/548)

Verordnung Nr. 395 vom 6. August 2013 über Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte und Anlagen im hydraulischen Teil von Wasserversorgungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/550)

Verordnung Nr. 477 vom 24. September 2013 über die Energieeffizienz und Sicherheit von LED-Lampen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/561)

Entwürfe der technischen Resolution Nr. 70 vom 9 September 2014 über die Standardisierung der von Angaben über Naturkautschuk in Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/BRA/607)

#### **China:**

Nationale Norm der VR China - Sicherheitsanforderungen an Temperaturregelsysteme für Fußbodenheizungen für den Haushalt und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1058)

#### **Ecuador:**

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 083) – Fernseher mit eingebautem Tuner, die den internationalen digitalen Fernsehstandard ISDB-T unterstützen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/99)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 100) – Kunststoffmaterialien und Gegenstände die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/105)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 089) – Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/ECU/108)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 092) – Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer (Notifizierung G/TBT/N/ECU/110)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 118) – Elektrische Verstärker für Audiofrequenzen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/135)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 174) – Wasserzähler (Notifizierung G/TBT/N/ECU/163)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 167) – Niederspannungsnetzteile (Notifizierung G/TBT/N/ECU/170)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 168) – Quecksilberdampf lampen, Natriumdampf lampen und Metaldampf lampen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/171)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 147) – Elektrische Bügeleisen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/176)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 137) – Schleifmaschinen (Notifizierung

G/TBT/N/ECU/178)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 141) – Sicherheit und Energieeffizienz - Anforderungen für Verteilungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/ECU/181)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 109) – Thermischer Wirkungsgrad von Gas-Wasser-Heizungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/184)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 112) – Energieeffizienz von Ventilatoren mit einem eingebautem Elektromotor und einer Leistung bis 125 W (Notifizierung G/TBT/N/ECU/186)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 110) – Elektrische Warmwasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/ECU/187)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 123) – Energieeffizienz von Mikrowellenherden (Notifizierung G/TBT/N/ECU/190)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 133) – Geschirrspüler - Energieeffizienz und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/192)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 101) – Haushaltsgeräte für das Kochen mit Induktion (Notifizierung G/TBT/N/ECU/192)

#### **Indonesien:**

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Kommunikation und Informationstechnologie über die Zertifizierung von Telekommunikationsgeräten. (Notifizierung G/TBT/N/IDN/81)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Industrie über die zwingende Anwendung der indonesischen Norm über Niederdruck-Gasherde der Typen Zwei und Drei mit Zündsystem(Notifizierung G/TBT/N/IDN/87)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Industrie über die zwingende Anwendung der indonesischen Norm über Niederdruck-Gasherde der Typen Zwei und Drei mit Zündsystem(Notifizierung G/TBT/N/IDN/87)

#### **Kanada:**

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-008-14 - Veröffentlichung der neuen Ausgabe der RSS-111 (Öffentliche Sicherheit von Geräten, die im Frequenzbereich von 4940-4990 MHz arbeiten - Zertifizierungsanforderungen für Funksender) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/423)

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-014-14 - Veröffentlichung der RSS-216, Ausgabe 1 (Kabellose Ladegeräte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/424)

#### **Korea:**

Entwurf einer Änderung der technischen Anforderungen über Elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/KOR/522)

Öffentliche Bekanntmachung über die Konformitätsbewertung von Ausrüstungsgegenständen für Rundfunk und Telekommunikation (Notifizierung G/TBT/N/KOR/527)

Entwurf einer Änderung der Betreibervorschriften hinsichtlich der Sicherheit von Elektrogeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/528)

## **Russland:**

Entwurf eines Abkommens über gemeinsame Grundsätze und Regeln des Inverkehrbringens von Medizinprodukten in der Eurasischen Wirtschaftsunion (Notifizierung G/TBT/N/RUS/38)

## **Taiwan:**

Arbeitsschutzgesetz und Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsschutzgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/177)

## **USA:**

Anforderungen und Kennzeichnung von persönlichen Schwimmhilfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/850)

Energiesparprogramm - Energieeinsparstandards für Deckenventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/861)

Energiesparprogramm - Energieeinsparstandards für kompakte Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/923)

Energiesparprogramm - Energieeinsparstandards für kleine, große und sehr große luftgekühlte Klimaanlage und Heizungen für gewerbliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/926)

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 313/01 vom 12.9.2014)
- Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 313/02 vom 12.9.2014)

### **Anmerkung zu den Normenverzeichnissen**

#### **Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 313/01 vom 12.9.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 27 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50561-1:2013-10
- EN 50566/AC:2014-06
- EN 55032/AC:2013-09
- EN 60950-1/A2:2013-08
- EN 61000-3-3:2013-08
- EN 301 025-2 V1.5.1:2013-09
- EN 301 025-3 V1.5.1:2013-09

- EN 301 489-35 V1.1.2:2013-10
- EN 301 502 V11.1.1:2014-07
- EN 301 598 V1.1.1:2014-04
- EN 301 908-13 V6.2.1:2013-10
- EN 301 908-14 V6.2.1:2013-10
- EN 301 908-18 V7.1.2:2014-07
- EN 301 908-2 V6.2.1:2013-10
- EN 301 908-3 V6.2.1:2013-10
- EN 302 065-1 V1.3.1:2014-04
- EN 302 065-2 V1.1.1:2014-04
- EN 302 065-3 V1.1.1:2014-04
- EN 302 217-2-2 V2.2.1:2014-04
- EN 302 217-3 V2.2.1:2014-04
- EN 302 248 V1.2.1:2013-11
- EN 302 571 V1.2.1:2013-09
- EN 302 858-2 V1.3.1:2013-11
- EN 302 885-2 V1.2.2:2014-03
- EN 302 885-3 V1.2.2:2014-03
- EN 303 039 V1.1.1:2014-04
- EN 303 213-6-1 V1.2.1:2013-11

Die folgenden Normen sind „unerwartet entfallen“:

- EN 300 152-3 V1.1.1:2001-05 und
- EN 301 840-2 V1.1.1:2001-06.

**Achtung:**

Im Official Journal of the EU, C 313 (2014-09-12, pages 1 - 52) zur Richtlinie 1999/5/EWG sind erstmals Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ gemacht worden. Nach Wissen von Globalnorm sind 87 dieser Datumsangaben falsch (mehr als 32%)! Globalnorm hat die EU-Kommission darüber informiert. Unsere Informationen werden geprüft... Leider werden bei den CENELEC-Normen in der Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ grundsätzlich nicht mehr die Änderungen von Normen mitangegeben. Einige Normen sind in dieser Spalte wahrscheinlich versehentlich komplett entfallen.

**Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 313/02 vom 12.9.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 17 Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1591-1:2013-12
- EN 1866-2:2014-05
- EN 10216-1:2013-12
- EN 10216-2:2013-12
- EN 10216-3:2013-12
- EN 10216-4:2013-12
- EN 10216-5:2013-12
- EN 10269:2013-10
- EN 12420:2014-06
- EN 13136:2013-10
- EN 13445-1/A1:2013-12
- EN 13445-3/A2:2013-12
- EN 13445-4/A2:2014-04
- EN 13480-8/A1:2014-05

- EN 13547:2013-10
- EN 14129:2014-02
- EN 14570:2014-04

## TERMINE

### **CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung**

Termin: 6.11.14  
Veranstalter: TÜV NORD Akademie  
Ort: München

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=496457](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=496457)

---

### **EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der praktischen Anwendung - CE-Beauftragter für Maschinen - Modul A**

Termin: 10.11.14  
Ort: Stuttgart  
Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=47609](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=47609)

---

### **Umsetzung der Druckgeräte richtlinie**

Termin: 24. - 25.11.14  
Veranstalter: VDI Wissensforum  
Ort: München

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE058025/>

---

### **Erstellen von Betriebsanleitungen nach EN 82079-1**

Termin: 04.12.14  
Veranstalter: Schmersal tec.nicum  
Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

[www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx\\_abcourses\\_pi1\[courseId\]=320](http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1[courseId]=320)

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Normenverzeichnis zur Telekommunikations-Richtlinie)

## PRAXISTIPPS

### Verbraucherleitfaden zum Schutz vor Produkt- und Markenpiraterie

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, [www.baua.de](http://www.baua.de))

Immer häufiger sind Verbraucher von Produktfälschungen, insbesondere aus dem asiatischen Handelsraum, betroffen. Herstellern und Händlern von Originalprodukten entsteht ein kommerzieller Schaden in Milliardenhöhe. Für Verbraucher kann es durch gefährliche Produktfälschungen zu Gefahren für Leib und Leben kommen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat in einem Forschungsprojekt versucht, die Möglichkeiten zur Kennzeichnung fälschungssicherer Produkte umfangreich für Hersteller, Importeure, Händler und Verbraucher darzustellen und auch deren Praktikabilität als Erkennungszeichen für gute Verbraucherprodukte aufzuzeigen. Der Leitfaden ist eine kurze Interpretation der Ergebnisse.

Zur Internetseite bei der BAuA:

[http://www.baua.de/nr\\_21604/de/Publikationen/Broschueren/A58.html](http://www.baua.de/nr_21604/de/Publikationen/Broschueren/A58.html)

Zum Portal für Produkt- und Markenschutz sowie Geräte- und Produktsicherheit:

<http://www.produktpiraterie.org/>

### Angaben zum Verbraucherleitfaden:

Schäfer, A.; Lang, K.-H.; Kühnert, J.; Pieper, R.; Wanders, P.:

Verbraucherleitfaden Schutz vor Produkt- und Markenpiraterie.

2. Auflage. Dortmund: 2008.

ISBN: 978-3-88261-587-6, 20 Seiten, Projektnummer: F 1903, Papier, PDF-Datei

[http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A58.pdf?\\_blob=publicationFile&v=10](http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A58.pdf?_blob=publicationFile&v=10)

## ... UND WEITERHIN

### Online-Befragung zum Produktsicherheitsportal

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA; [www.baua.de](http://www.baua.de))

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA führt zurzeit im Internet eine Umfrage zu ihrem Produktsicherheitsportal durch, um das Internetportal zu verbessern.

Im Alltag benutzen wir jeden Tag eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Gebrauchsgegenstände und technischer Arbeitsmittel. Wichtig ist dabei, dass nach Möglichkeit nur durchdachte, ausgereifte und geprüfte Produkte in den Handel gelangen, die möglichst schon aus sich selbst heraus sicher und benutzerfreundlich sind. Nur so lässt sich die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie im Heim- und Freizeitbereich gewährleisten. In Deutschland wird dieses Ziel vor allem durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und seine nachgeordneten Verordnungen unterstützt.

Eine wirksame Marktüberwachung trägt dazu bei, die Verwender der Produkte vor Sicherheits- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Zudem stärkt eine europaweit koordinierte Marktaufsicht den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit aller redlichen Wirtschaftsakteure. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist dabei durch das ProdSG beauftragt, die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer bei dieser Tätigkeit zu unterstützen und über die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen und Arbeitsmittel zu informieren.

Im Produktsicherheitsportal der BAuA finden sowohl die Marktaufsicht, als auch Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler, Sicherheitsfachkräfte, gewerbliche Einkäufer und nicht gewerbliche Käufer in Deutschland die für die Sicherheit Ihrer Produkte wichtigen Informationen.

Zu der Umfrage:

<https://www.webpolsurveys.com/Answer/SurveyParticipation.aspx?SDID=Ger835419&SID=569fee63-4587-4c0e-9f25-923fffb636a4&dy=328558186>

#### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.11.2014**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php](http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877